

Einzelraumfeuerung Nachweis nach § 9 EWKG

Hinweis: Diese Vorlage dient der Nachweisführung und ist der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger innerhalb von 12 Monaten vorzulegen.

Der Nachweis ist von der Eigentümerin / vom Eigentümer auszufüllen und zu unterschreiben.

Anschrift des Gebäudes (für das der Nachweis geführt wird)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Baujahr

Einzelraumfeuerung - Wohngebäude

Hinweis:

Einzelraumfeuerungsanlagen sind Einzelöfen, die vorrangig einen einzelnen Raum beheizen (z.B. Wohnzimmer oder kleinere, offene Wohnungen), mit bspw. mit einem Pelletofen. Die Einzelraumfeuerungsanlage muss die Anforderungen der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (1.BImSchV) erfüllen.

Nicht zur Erfüllung der Nutzungspflicht gemäß § 9 EWKG ausreichend sind gelegentlich benutzte Feuerstätten - in der Regel weniger als 30 Tage in der Heizperiode 1.10. bis 30.4.) - und betriebsbereite, jedoch dauernd unbenutzte Feuerstätten.

- A.** Es wird eine Einzelraumfeuerungsanlage an mehr als 90 Tagen in der üblichen Heizperiode (1.10. bis 30.4.) betrieben und diese beheizt mindestens 30% der Wohnfläche.

Die Einzelraumfeuerungsanlage beheizt eine Wohnfläche von

m²

- B.** Die Einzelraumfeuerungsanlage ist mit einem Wasserwärmeübertrager ausgestattet und erfüllt damit die Anforderungen des EWKG vollständig.

Ort, Datum

Unterschrift der Eigentümerin / des Eigentümers

Hinweis: Ordnungswidrig handelt, wer der Pflicht nach § 9 Absatz 1 EWKG in Verbindung mit den Absätzen 4 bis 8 nicht innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der neuen Heizungsanlage nachkommt.